



Abteilung II
B-1413/2018

Urteil vom 12. April 2018

Besetzung

Einzelrichter Hans Urech,
Gerichtsschreiberin Andrea Giorgia Röllin.

Parteien

X._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI,
Regionalzentrum Y._____,
Vorinstanz.

Gegenstand

Zivildienst.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass X. _____ (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit undatierter Eingabe (Posteingang: 8. März 2018) vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde in einer zivildienstrechtlichen Angelegenheit erhoben hat,

dass der Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 9. März 2018 aufgefordert worden ist, bis zum 19. März 2018 Rechtsbegehren zu stellen, diese allenfalls ergänzend zu begründen sowie die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel einzureichen (Art. 52 Abs. 2 VwVG), ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

dass der Beschwerdeführer die Beschwerde innert der gesetzten Frist nicht verbessert hat,

dass somit androhungsgemäss und im einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG),

dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

dass gegen Entscheide auf dem Gebiet des Zivildienstes die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist, weshalb das vorliegende Urteil endgültig ist (Art. 83 Bst. i des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. '_____'; Einschreiben)
- die Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI, Zentralstelle, Thun (Einschreiben)

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Hans Urech

Andrea Giorgia Röllin

Versand: 13. April 2018